

Ratschlag

betreffend

**Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung und Ver-
mittlung von Konsumkrediten vom 14. Dezember 1995**

vom 20. Januar 2004 / WSD/040019

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt
am 23. Januar 2004

Ratschlag betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten vom 14. Dezember 1995

1. Überblick

Die Bundesversammlung hat am 23. März 2001 das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) angenommen. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen erliess der Bundesrat mit Datum vom 6. November 2002 in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG). Beide Regelwerke sind - mit Ausnahme einzelner Artikel - seit 1. Januar 2003 wirksam. Per 1. Januar 2004 werden in einem letzten Schritt die Artikel 39 und 40 KKG sowie die Artikel 4 bis 9 der VKKG in Kraft gesetzt.

Der Bund regelt den Bereich Konsumkreditverträge nunmehr abschliessend (Art. 38 KKG). Den Kantonen verbleibt lediglich im Bereich des Bewilligungswesens eine Regelungskompetenz (Art. 39 KKG). Diese hat der Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung wahrgenommen. Das kantonale Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten, das der Grossen Rat am 14. Dezember 1995 erlassen hat, ist aufgrund der abschliessenden Regelung durch den Bund gegenstandslos geworden. Es ist daher formell aufzuheben.

2. Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten vom 14. Dezember 1995 aufzuheben.

Basel, 21. Januar 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss